

LUZERN



**Informationen
für Gastgebende
von Personen
mit Status S**



Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie bieten eine private Unterkunft für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer an. Die private Unterbringung ist im Kanton Luzern eine wichtige und wertvolle Ergänzung zur Unterbringung in kantonalen Strukturen. Wir schätzen Ihre Bereitschaft sehr, Schutzsuchende aus der Ukraine bei sich aufzunehmen und danken Ihnen für Ihre grosse Unterstützung.

Die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine ist sicherlich eine Bereicherung, kann aber auch eine Herausforderung darstellen und Fragen aufwerfen.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zur privaten Unterbringung. Sie beantwortet zahlreiche Fragen, die sich Ihnen als Gastgebende für Personen mit Status S stellen können.

Ergänzend zu dieser Broschüre liegt Ihnen auch die Broschüre mit Informationen für Personen mit Status S vor, die Sie dabei unterstützen soll, Ihre Gäste bei ihrem Aufenthalt in der Schweiz nach Bedarf bestmöglich zu begleiten.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Zusammenleben mit Ihren Gästen und sind bei Fragen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen des Kantons Luzern



Sie haben Schutzbedürftige bei sich aufgenommen. Was gilt es zu beachten?

1. Status S beantragen

Stellen Sie sicher, dass Ihre Gäste den Schutzstatus S beim Staatssekretariat für Migration (SEM) beantragt haben. Sobald sie den positiven Entscheid erhalten haben, sollen sie sich beim Amt für Migration (AMIGRA) des Kantons Luzern melden, um den Ausweis S zu erhalten.

2. Anmeldung bei der Gemeinde

Stellen Sie sicher, dass Ihre Gäste sich bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde anmelden (und bei einem allfälligen Umzug wieder abmelden).

3. Abmeldung bei dauerhafter Abreise

Sollten die von Ihnen aufgenommenen Personen dauerhaft abreisen, z.B. wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren oder den Kanton wechseln, bitten wir Sie, dies dem Sozialdienst Schutzbedürftige der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zu melden (sofern die Personen Sozialhilfe erhalten haben) und sicherzustellen, dass die Abmeldung bei der Einwohnergemeinde erfolgt ist.

Kontakt

Amt für Migration
Fruktstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:

MO-MI, FR:
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
DO:
13:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Sozialdienst
Schutzbedürftige
Baselstrasse 61b
6003 Luzern
041 228 53 00
sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:

Schalter
MO - FR
08:15 - 11:30 Uhr
13:15 - 16:30 Uhr
Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr



Anforderung an die Unterbringung bei Gastgebenden

- Es besteht die Absicht, geflüchtete Personen für mehr als drei Monate aufzunehmen, damit diese Ruhe und Stabilität erhalten.

- Die Zimmer sind ausreichend möbliert und abschliessbar.
- Der Zugang zu einer Küche und Waschküche ist gewährleistet, damit die geflüchteten Personen für sich selber sorgen können.
- Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten über ein eigenes Bad/WC (insbesondere für Familien mit Kindern).
- Bei Gastgebenden im Mietverhältnis ist die Vermieterin oder der Vermieter informiert und hat ihr Einverständnis gegeben.



Beiträge an Ihre Unkosten

Die Beherbergung von Schutzbedürftigen ist verbunden mit Kosten für die Gastgebenden. Der Kanton Luzern zahlt keine Entschädigung direkt an Gastgebende aus, sondern regelt dies über die Personen, die Sie bei sich aufgenommen haben.

1. Beitrag Miete

(Unter-)Mietvertrag

Personen mit Status S, die Asylsozialhilfe erhalten, können mit Ihnen einen Untermietvertrag abschliessen, respektive einen Mietvertrag (bei Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern). Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter damit einverstanden ist, dass Sie einen Untermietvertrag abschliessen. Vorlagen für (Unter-)Mietverträge und weitere hilfreiche Informationen zur Unterbringung von Schutzbedürftigen finden Sie auf www.svit.ch.

Mietzinsrichtlinien

Jede Gemeinde hat Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfebeziehende erlassen. Diese müssen eingehalten werden, damit die Asylsozialhilfe die Mietkosten von Schutzbedürftigen übernimmt. Sie können die Mietzinsrichtlinien bei Ihrer Gemeinde anfordern.

Kontakt

Sozialdienst
Schutzbedürftige
Baselstrasse 61b
6003 Luzern
041 228 53 00
sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
Schalter
MO - FR
08:15 - 11:30 Uhr
13:15 - 16:30 Uhr
Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr

Rechtliches

Der Mietvertrag wird zwischen Ihnen und der von Ihnen aufgenommenen Person abgeschlossen. Es besteht daher ausschliesslich zwischen Ihnen und Ihrer Mieterin respektive Ihrem Mieter eine Rechtsbeziehung. Bei ausstehenden Mietzinsen kann die DAF nicht haftbar gemacht werden. Vielmehr haben Sie sich direkt an die von Ihnen aufgenommene Person zu wenden.

Überweisung Miete

Werden die Mietkosten durch die Asylsozialhilfe übernommen, wird der entsprechende Betrag an die Schutzbedürftigen überwiesen. Sie als vermietende Person vereinbaren dann die Zahlungsmodalitäten direkt mit der von Ihnen aufgenommenen Person.

2. Beitrag an Haushaltskosten

Schutzbedürftige erhalten Asylsozialhilfe, sofern sie in finanzieller Not sind. Die Asylsozialhilfe ist dazu da, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dazu gehören Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Kleidung etc.

Sie als Gastgebernde müssen nicht für die Verpflegung Ihrer Gäste oder sonstige persönliche Ausgaben aufkommen. Falls Ihre Gäste von Ihnen verpflegt werden, können Sie von ihnen einen Betrag an die Kosten einfordern mit Hinweis auf die Asylsozialhilfe und was diese alles deckt. Sofern sich Ihre Gäste an den Haushalts- und Reinigungsarbeiten beteiligen, ist dies zu berücksichtigen als eine Art Beitrag an die Haushaltskosten.

Wichtig

Privat untergebrachte Personen mit Status S, die nicht bedürftig sind, erhalten keine Asylsozialhilfe. Sollte die Gastfamilie einen Mietkostenanteil sowie einen Beitrag an die Haushaltskosten verlangen, muss sie dies auch in diesem Fall direkt mit den untergebrachten Personen vereinbaren.

Im Schadensfall

Personen mit Status S, welche Asylsozialhilfe erhalten und entweder in Kollektivunterkünften des Kantons oder bei Gastfamilien im gleichen Haushalt leben (und mit diesen

einen Untermietvertrag abgeschlossen haben), sind durch den Kanton haftpflichtversichert. Im Schadensfall wendet sich die von Ihnen untergebrachte Person an den Sozialdienst Schutzbedürftige. Dieser stellt ihr die Schadensmeldung zu.

Nicht durch den Kanton haftpflichtversichert sind:

- Personen, die in einer Einliegerwohnung abgesondert von der Gastfamilie untergebracht sind und die mit der Gastfamilie einen Mietvertrag abgeschlossen haben.
- Personen, die in einer fremden Wohnung untergebracht sind, welche von der Gastfamilie extra gemietet wurde und die mit der Gastfamilie einen Untermietvertrag abgeschlossen haben.
- Person, die einen eigenen Mietvertrag unterzeichnet haben.
- Personen, die nicht auf Asylsozialhilfe angewiesen sind.



Arbeit

Das Risiko von Schwarzarbeit und Ausbeutung ist hoch bei Menschen in Not. In den sozialen Medien kursieren viele unseriöse Angebote.

Als Gastgeber können Sie helfen, dies zu verhindern, indem sie die von Ihnen aufgenommen Personen auf die gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, die da lauten: Es braucht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine behördliche Bewilligung. Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Migration. Erst wenn die Bewilligung erteilt wurde, ist es den Betroffenen erlaubt, zu arbeiten.

Bitte beachten Sie, dass Haushaltsarbeiten, die über das normale Mass an der Haushaltsbeteiligung hinausgehen und die finanziell entgolten werden, ebenfalls bewilligungspflichtig sind.

Kontakt

Amt für Migration
Fruttstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
DO:
13:00 - 17:00 Uhr



Zusammenleben

1. Grundvoraussetzungen

Die private Unterbringung ist für die Gastgebenden und die Gäste gleichermaßen herausfordernd. Seien Sie sich bewusst, dass ein Machtgefälle bestehen könnte zwischen Ihnen als gastgebende Person und Ihren Gästen. Die Begegnung auf Augenhöhe ist Voraussetzung dafür, dass das Zusammenleben funktioniert.

Versuchen Sie, möglichst wenige Erwartungen an Ihre Gäste zu haben. Lassen Sie ihnen den nötigen persönlichen Raum und ihre Privatsphäre. Bieten Sie Gesellschaft an, aber akzeptieren Sie, wenn Ihre Gäste lieber allein sein möchten.

Das Zusammenleben muss für beide Seiten stimmen. Machen Sie sie Ihren Gästen klar, welches Ihre Grenzen und Vorstellungen des Zusammenlebens sind.

Wichtig

Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe ist es wichtig, dass Sie den Geflüchteten nicht alles abnehmen. Was sie selbst tun können, sollen sie auch tun. Das hilft, sich in der Schweiz zurechtzufinden, die Würde zu wahren und aktiv zu bleiben.

2. Wenn das Zusammenleben nicht funktioniert

Sollten Sie die von Ihnen beherbergte Person bzw. die beherbergten Personen nicht länger bei sich behalten können, melden Sie sich bitte beim Sozialdienst Schutzbedürftige der DAF.

Sollte die Wohnsituation entweder für Sie oder für Ihre Gäste nicht mehr tragbar sein, ist der (Unter-)Mietvertrag ordentlich zu kündigen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist kümmert sich die DAF ist um die weitere Unterbringung der schutzbedürftigen Person.

Kontakt

Sozialdienst
Schutzbedürftige
Baselstrasse 61b
6003 Luzern
041 228 53 00
sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:
Schalter
MO - FR
08:15 - 11:30 Uhr
13:15 - 16:30 Uhr
Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr

Wichtig

Sollten die von Ihnen aufgenommenen Personen nicht mehr bei Ihnen wohnen können, suchen Sie bitte nicht selbst nach einer Wohnung für diese Personen. Schutzbedürftige dürfen aufgrund der rechtlichen Lage ohne Erlaubnis der DAF grundsätzlich keine eigenen Mietverträge abschliessen.



Beratung

Bei Fragen und Anliegen kontaktieren Sie uns über das Formular Gastfamilien. Dieses ist auf der Ukraine-Infoseite unter Unterbringung verfügbar. Schildern Sie Ihr Anliegen so genau wie möglich, damit die erforderliche Fachperson mit Ihnen in Kontakt treten kann.

Ukraine-Infoseite

www.daf.lu.ch





Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern

Telefon 041 228 57 78
www.daf.lu.ch
daf@lu.ch